



BÜRGERGEMEINDE
OBERÄGERI

Beschlüsse der Bürgergemeinde-Versammlung vom Dienstag, 15. Juni 2021

Die Bürgergemeinde-Versammlung vom 15. Juni 2021 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeinde-Versammlung vom Dienstag, 15. Dezember 2020.*
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. *Jahresrechnung der Bürgergemeinde Oberägeri für das Jahr 2020
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
Anträge des Bürgerrates*
 1. Den Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kredit vom 18. Juni 2019 für die Sanierung der Fassade des Mehrfamilienhauses Breiten 2 von CHF 75'000 wird zugestimmt
 2. Die Jahresrechnung der Bürgergemeinde Oberägeri für das Jahr 2020 wird genehmigt
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
 3. Die Zuweisung des Betrages von CHF 50'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung in die Finanzpolitische Reserve wird genehmigt.
 4. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 im Betrag von CHF 1'564 ist dem Bilanzüberschuss zuzuweisen.
Die Anträge zur Jahresrechnung 2020 werden einstimmig genehmigt.

3. *Konsultativabstimmung Umzonung Areal Breiten*
 1. Der Umzonung von rund 7'850m² Zone OelB in Bauland (beantragt ist W3) wird zugestimmt.
 2. Der Verkleinerung der Zone OelB nördlich der geplanten Bauzone um rund 6'107m² wird zugestimmt.
Die Anträge zur Konsultativabstimmung werden grossmehrheitlich genehmigt.

4. *Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat, gemäss 17bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes*
Seit der Bürgergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 wurden keinen Schweizerinnen und Schweizern das Bürgerrecht der Gemeinde Oberägeri erteilt.

5. *Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat, gemäss § 17bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes*
Die Einbürgerungen werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsmittelbelehrung:
Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde



BÜRGERGEMEINDE
OBERÄGERI

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nah der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs.2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Oberägeri, 22. Juni 2021
Bürgerkanzlei Oberägeri